



Infektionsschutzkonzept für die gemeindlichen Friedhöfe in Riegsee, Aidling und Hagen während der Corona-Pandemie (Stand 03.09.2021)

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 gibt die Gemeinde Riegsee folgendes, geändertes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkung

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe der Gemeinde Riegsee sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G).

Die Gemeinde Riegsee als Friedhofsträger ist im Rahmen ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtung für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 7 der 14. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Informationen der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die gemeindlichen Friedhöfe Riegsee, Aidling und Hagen wird über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee bekannt gemacht.

Die Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020 Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt.

3.2 Ort

Trauerfeiern können an der Leichenhalle sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus sind nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/freie Redner in der Leichenhalle zugelassen.

3.3.1 Im Freien

- Die Personenzahl im Freien ist grundsätzlich nicht mehr begrenzt.
- Eine Maskenpflicht besteht nicht. Ausgenommen ist der Eingangs- und Begegnungsbereich größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).

3.3.2 In Gebäuden

- In den Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Es besteht Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske).
- Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Desinfektion

Am Leichenhaus ist durch das Bestattungsunternehmen bzw. Leichenwärter/ Bauhof ein Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt.

3.4.2 Geöffnete Türen

Die Türen der Leichenhalle bleiben für die Zeit der Bestattung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

3.4.3 Erdwurf- und Weihwassergaben

Erdwurf- und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Blumenwurf am offenen Grab ist gestattet.

3.4.4 Mikrofone

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

3.4.5 Gebäudereinigung

Die Gebäudereinigung erfolgt nach jeder Beerdigung durch ein vertraglich vereinbartes Reinigungsunternehmen.

4. Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Seehausen a. Staffelsee, den 09.10.2021

- Friedhofsverwaltung -